

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen**

**AV d. MJ v. 14. 7. 2017 — 4131-403.115 (SH 3) —**

**— VORIS 33200 —**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung. Ziel ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzwerks an Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen, die ein kostenfreies Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen (im Folgenden: Qualitätsstandards) vorhalten (**Anlage 1**). Die Qualitätsstandards sind auf der Internethomepage des MJ abrufbar: [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) (Themen > Opferschutz und Opferhilfe bei Straftaten > Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Richtlinie.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die im Projekt zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nach den Qualitätsstandards eingesetzten Fachkräfte.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe der Qualitätsstandards einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er die nachfolgend dargestellten Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

#### 4.1 Qualifikation der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, verfügen über eine Qualifikation gemäß § 3 PsychPbG sowie Nummer 5.1 der Qualitätsstandards.

Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen oder der Abschluss einer anderweitigen im Land Niedersachsen anerkannten Qualifizierungsmaßnahme ist weitere Voraussetzung zum Nachweis der Qualifikation.

#### 4.2 Strukturelle Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die strukturellen Anforderungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung nach Nummer 5.2 der Qualitätsstandards.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 9 000 EUR.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass in seiner Einrichtung die Voraussetzungen zur Umsetzung des Qualitätsmanagements nach den Qualitätsstandards vorliegen, und verpflichtet sich, sein in der psychosozialen Prozessbegleitung tätiges Personal zur Teilnahme an den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements nach Nummer 6 der Qualitätsstandards freizustellen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten (Flyer, Homepage etc.) auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen, und erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten auf der Homepage des MJ und in den Flyern für die psychosoziale Prozessbegleitung des MJ für die Dauer des Förderzeitraums einverstanden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger erhebt in jedem Einzelfall der psychosozialen Prozessbegleitung personenbezogene Daten, fertigt eine Statistik sowie einen Sachbericht gemäß den Qualitätsstandards und übermittelt diese jeweils zum 15. Juli des laufenden Jahres und zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

6.4 Nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt in jedem Einzelfall eine qualitative Erhebung zum Angebot in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten. Die Teilnahme der Klientinnen und Klienten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fragebogen gemäß den Qualitätsstandards an alle Klientinnen und Klienten auszuhändigen und alle durch die Klientinnen und Klienten ausgefüllten Fragebögen an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger erhebt den zeitlichen Aufwand des jeweils ersten eingehenden Falles im Förderzeitraum bis zur Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und übersendet die erhobenen Daten nach Abschluss des Falles gleichfalls an die Bewilligungsbehörde.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg. Anträge auf Förderung sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (**Anlage 2**) schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan (**Anlage 3**),
- Stellenplan (für jeden in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungsberechnung unter Angabe eventueller Einmal- und Jahressonderzahlungen) (**Anlage 4**),
- aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und Qualifizierungsnachweise.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung muss unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (**Anlage 5**) beantragt werden.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 14. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.